



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Bayern Digital Radio GmbH** (HRB 121987 beim Amtsgericht München) werden gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblätter beschriebenen Funkanlagen „BREGENZ 1 (Pfänder) Block 8B“ (Beilage 1.) zur Verbreitung von digitalem Hörfunk sowie Zusatzdiensten über die Multiplex-Plattform „Allgäu“ und „UNTERSBERG GEIERECK (Untersberg) Block 7A“ (Beilage 2.) zur Verbreitung von digitalem Hörfunk sowie Zusatzdiensten über die Multiplex-Plattform „Voralpen“ erteilt.
2. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. Sind gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom 01.03.2020 bis zum 01.03.2030 befristet. Sie können gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 06.11.2019, jeweils ergänzt mit Schreiben vom 11.11.2019, langten Anträge der Bayern Digital Radio GmbH auf Erteilung von Sendegenehmigungen für die Standorte in Bregenz und Untersberg ein- Die Verfahren wurden gemäß § 39 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 58/2018, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis verbunden.

Zur Beurteilung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der Anträge wurde am 11.11.2019 die Abteilung für Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RFFM) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 10.02.2022 legte der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel das frequenztechnische Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bayern Digital Radio GmbH ist eine Tochtergesellschaft des Bayerischen Rundfunks, der Bayerischen Medien Technik GmbH sowie der Mediabroadcast GmbH und betreibt seit März 1999 aufgrund der fernmelderechtlichen Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 25.03.1999, 133-1 B 5421-DAB/99, DAB-Sendernetze in Bayern. Diese Bewilligung wurde von der Bundesnetzagentur bis 25.03.2024 verlängert.

Nunmehr kommt es zu einem weiteren Ausbau des der Bayern Digital Radio GmbH zugeteilten Multiplexes „Voralpen“ um den Standort „UNTERSBERG GEIERECK (Untersberg) Block 7A“.

Weiters soll der Multiplex „Allgäu“ um den Sendestandort „BREGENZ 1 (Pfänder) Block 8B“ ausgebaut werden.

Die technische Prüfung der gegenständlichen Anträge hat ergeben, dass die beantragten Übertragungskapazitäten technisch realisierbar sind und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

Mit E-Mail vom 04.02.2020 erteilte die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Anträgen der Bayern Digital Radio GmbH, den vorgelegten Unterlagen und dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen. Die Zustimmung der deutschen Verwaltung ergibt sich aus dem E-Mail vom 04.02.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 81 Abs. 2a TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden. Für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Frequenzblöcke zur Verfügung stehen und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Bei der Bayern Digital Radio GmbH handelt es sich um eine Multiplex-Betreiberin in der Bundesrepublik Deutschland, die eigene Sendernetze betreibt. Auf Grund der Zustimmung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligungen gegeben.

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die jeweils beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Die Anträge sind daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Es war daher eine Befristung bis 01.03.2030 vorzusehen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler

Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

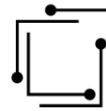
Wien, am 17. Februar 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage/-n: 2 Anlageblätter

Zustellverfügung:



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.004/20-002

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Bayern Digital Radio GmbH					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Ensemble ID (<i>hex</i>)	1133					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 29	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	8B					
10	Mittenfrequenz in MHz	197.648					
11	Bandbreite in MHz	1.5					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	D_BY_DAB_00307					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	39.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.5					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	31.0					
20	Spektrummaske (<i>unkritisch...1/kritisch...2</i>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	40.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	39.0	38.0	37.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	35.0	34.0	33.0	31.0	30.0	30.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	30.0	30.0	30.0	30.0	31.0	33.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	34.0	35.0	37.0	38.0	39.0	40.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein					



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.004/20-002

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Bayern Digital Radio GmbH					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Ensemble ID (<i>hex</i>)	1196					
4	Name der Funkstelle	UNTERSBERG GEIERECK					
5	Standortbezeichnung	Untersberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E00 31	47N43 21	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1806					
8	System	DAB+					
9	Block	7A					
10	Mittenfrequenz in MHz	188.928					
11	Bandbreite in MHz	1.5					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	D_BY_DAB_00406					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	32.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	35.0					
20	Spektrummaske (<i>unkritisch...1/kritisch...2</i>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	37.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	35.5	35.0	34.0	33.0	32.0	30.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	27.0	22.0	19.0	17.0	17.0	25.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	27.0	29.0	34.0	35.0	36.5	37.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	36.5	35.0	34.0	29.0	27.0	25.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	27.0	30.0	32.0	33.0	34.0	35.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	35.5	36.0	36.5	37.0	36.5	36.0	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein					